

8./I. 1918.

54

* Die Wirkungen der Ledigensteuer. Bürgermeister Dr. Sieblitz, der für die Stadt Dschag die Ledigensteuer eingeführt hat, teilt in den „Leipz. N. Nachr.“ seine Erfahrungen darüber mit.

Bei der Dschager Ledigensteuer, die männliche und weibliche Personen trifft, sind nach Möglichkeit alle Härten vermieden worden. Es sind ausdrücklich diejenigen Ledigen ausgeschaltet worden, die 1) nur ein geringes Einkommen (unter 1800 M., Verwitwete und Geschiedene unter 6300 M.) haben, oder 2) die ähnliche Unterhaltungspflichten gegen Verwandte wie ein Verheirateter zu tragen haben (Ledige unter 4000 M. Einkommen, die mehr als 10 v. H. desselben, und Verwitwete und Geschiedene über 6300 M. Einkommen, die davon mehr als 20 v. H. für Unterhalt Angehöriger aufwenden müssen), oder schließlich 3) die, bis sie durch Tod oder Scheidung ledig wurden, lange Jahre (bis zum 55. Lebensjahre) als Verheiratete die Lasten solcher getragen haben. Diese Einschränkungen haben sich in zweijähriger Praxis — die Ledigensteuer ist seit 1. Januar 1916 in Kraft — als vollständig ausreichend erwiesen. In ihrer Höhe wird die Ledigensteuer meist überschätzt. Nach den Dschager Bestimmungen und unter Zugrundelegung einer bisher als normal angenommenen städtischen Einkommensteuer (einschl. Schul- und Kirchensteuer) von 175 v. H. der Staatseinkommensteuer hätten z. B. jährlich als Ledigensteuerzuschlag nur zu bezahlten Ledige mit einem Einkommen von 2000 Mark 5 v. H. der Staatssteuer, 4000 Mark 10 v. H. der Staatssteuer, 6400 Mark 15 v. H. der Staatssteuer, 10 000 Mark 20 v. H. der Staatssteuer, 15 000 Mark 25 v. H. der Staatssteuer. Auch diese Abstufung der Steuerhöhe hat sich in Dschag durchaus bewährt. Auch ist in Dschag kein einziger Fall bekannt geworden, daß vermögende ledige Personen der Sonderbesteuerung wegen abgewandert wären.

In vielen Orten scheint man auf Grund der Dschager Erfahrungen jetzt ernsthaft an die Aufstellung örtlicher Ledigensteuer-Bestimmungen zu denken, da die Dschager Bestimmungen außer an Ministerien an eine Anzahl deutscher Städte aller Bundesstaaten auf ihren Wunsch hat verschickt werden müssen.